

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ... folgende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

I. Anpassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)

1. In § 9 „Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt wird folgender Absatz 7 neu aufgenommen:

„(7) Wird ein Kunde zum vereinbarten Termin für die Sammelgrubenentsorgung in der Freizeitnutzung nicht angetroffen, so dass die Abfuhr nicht vorgenommen werden kann, so ist die Stadt berechtigt, einen Betrag in der im jeweils gültigen Preisblatt angegebenen Höhe zu berechnen. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind spätestens bis 12.00 Uhr des vor dem vereinbarten Termin vorhergehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) abzusagen.“

2. Der § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Abwasser betreffen, ist die Stadt zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der zuständige Kundenservice angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851/7959883
Fax: 07851/9914885.“

3. Die bisherigen §§ 24 bis 26 werden neu zu den §§ 25 bis 27.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am 01.04.2017 in Kraft.